

Anzeigenpreis: Z. Z. Petfzelle 45 Pf. (1 mm 15 Pf.). Platzvorschrift 10% Aufschlag. Die Aufnahme erfolgt in der nächsterreichbaren Nummer. — Reklamationen nur bis 8 Tage nach Erscheinen zulässig. — Belegexemplare nur auf Verlangen gegen Portoersatz. — Für Fehler durch undentliches Manuskript keine Haftung. Bei Einziehung durch Gericht od. i. Konkursverfahren fällt der berechn. Rabatt fort.

Bezugspreis Mark 1.— monatlich. — Anzeigenannahme: Berlin SW 48, Friedrichstr. 16, neben der Gärtnermarkthalle. — Die Schleuderanzeigen sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. — Der Auftraggeber gibt durch die Aufgabe des Inserats sein Einverständnis ab: Preise unter der Schleuderpreisgrenze der Verbände wegzulassen. — Erfüllungsort Berlin-Mitte.

Die

Gartenbauwirtschaft

Berufständische Wirtschaftszweige des deutschen Gartenbaus
unabhänglich des Feldmäßigen Obst- und Gemüsebaus

HERAUSGEBER: REICHESVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES E.V. BERLIN NW. 40 · VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GESELLSCHAFT M.B.H. BERLIN SW. 48

Nr. 62 | 42. Jahrgang der Verbandszeitung. | Berlin, Freitag, den 5. August 1927 | Erscheint Dienstags u. Freitags | Jahrg. 1927

Aus dem Inhalt: Absatzwerbung für Blumen im Ausland. — Das landwirtschaftliche Kreditwesen im Deutschen Reich. — Die Zoll- und handelspolitischen Maßnahmen des Auslandes zugunsten seines Gartenbaues. — Qualitätsbezeichnungen für Klumpen von Treibspiraen, Dahlien-Knollen usw. — Büchergeschau. — Ausstellungs- und Versammlungskalender. — Die diesjährige Erbsenlampagne der Ostmärktischen Gemüse- und Obstverwertung-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. d. Oder. — Aus den Landesverbänden und Bezirksgruppen. — Marktüberschau.

Absatzwerbung für Blumen im Ausland.

Jährlich 500 000 Dollar zur Werbung für den Blumen-Verkauf.

Erfolg:
Steigerung des Preises und erhöhter Absatz. Unsere Berichte über die Bestrebungen zur Förderung des Absatzes gartenbaulicher Erzeugnisse durch Anwendung einer ausgiebigen Reklame haben das Interesse weiter Kreise unserer Leser im In- und Auslande gefunden. Aus den bei uns eingehenden Aufträgen auf Lieferung von Plakaten, Broschüren usw. entnehmen wir, daß sich die Reklame mehr und mehr als Hilfsmittel im Gartenbau durchsetzt, wenn auch leider eine einheitliche Zusammenfassung zur Erreichung einer stärkeren Wirkung innerhalb der Bezirksgruppen und Landesverbände noch nicht erfolgt ist. Pflanzlich in Läden, dem wir bereits mehrere Mitteilungen über die Anwendung der Reklame im Auslande verdanken, berichtete uns vor einigen Tagen über die Reklame, die von der Firma Frederik M. Richter, Bayhite, N.-Y., durchgeführt wird. Der Gärtnerverband von Nordamerika gibt bereits seit einer Reihe von Jahren jährlich 500 000 Dollar für die Absatzwerbung aus. Dieser Betrag ist auch schon für die nächsten zehn Jahre von dem Verband fest bewilligt worden. Außerdem zahlt die Florist-Telegraf-Deliverie seit Jahren 50 000 Dollar und hat diese Summe für weitere 20 Jahre bewilligt. Die Firma Richter selbst, deren Inhaber früherer Angehöriger der Firma Bau-Lig war, zahlt seit acht Jahren für ihre persönliche Absatzwerbung jährlich 2500 Dollar. Der Erfolg dieser Reklame ist, nach den Berichten Richters zu urteilen, außerordentlich groß, und das Publikum kauft 1000% Blumen und Pflanzen mehr als vor Einleitung der großzügigen Reklame, und die Gärtner selbst erhalten wesentlich bessere Preise. Es bedarf keiner besonderen Betonung, daß der Erfolg dieser Reklame auch auf den Zusammenschluß der Gärtner selbst außerordentlich günstig wirkt, denn Preisunterbietungen usw. sind wegen des guten Absatzes nicht mehr erforderlich. Während vor zwölf Jahren, so berichtet Richter, die Reklame noch 1 Dollar pro Duzend kostete, werden jetzt dafür 3-4 Dollar gezahlt. Der Preis für Schnittrosen ist von 1,50 Dollar pro Duzend auf 3-24 Dollar gestiegen und für Geranien von 1 Dollar auf 3,50-4 Dollar. Insezierer wird in den besten Tageszeitungen und den besten Zeitschriften, da diese den besten Erfolg bringen. Richter berichtet weiter, daß sich das Schnittblumengeschäft ganz besonders entwickelt habe, und daß seine Firma zur Zeit lediglich auf den Anbau und Vertrieb von Schnittblumen ausschließlich an Private eingestellt sei. Die Gärtnerei umfaßt zur Zeit 250 000 Quadratfuß Gewächshausanlagen, im Bau begriffen sind zwei Häuser von 60 Fuß Breite und 4000 Fuß Länge. Wenn man des weiteren berücksichtigt, daß Richter vor 15 Jahren seinen Betrieb mit 3000 Dollar begonnen hat und heute bereits mehr als 200 000 Dollar für Gewächshausbauten ausgegeben und zur Zeit sieben Kraftwagen zur Ablieferung der Blumen ständig in Betrieb hat, so ist dieser Aufstieg gewiß in vornehmlichem Maße der Tätigkeit des Betriebesinhabers und auch der Günst der Zeitverhältnisse zuzuschreiben. Richter selbst aber sieht nicht an zu betonen, daß ein großer Teil seines Erfolges auf die unermüdete und großzügige Reklame zurückzuführen ist.

Wir werden in der „Gartenbauwirtschaft“ auch weiterhin über Erfolge der ausländischen Reklame für den Absatz gartenbaulicher Erzeugnisse berichten, um dadurch unseren Mitgliedern und Bezirksgruppen die Anregung zu geben, auch ihrerseits durch die Reklame die Förderung des Absatzes zu unterstützen. Sv.

Welche privaten Ausgaben sind bei der Ermittlung des Einkommens abzugsfähig?

Gelegentlich einer Bücherprüfung hatte das Finanzamt beanstandet, daß der Betriebsinhaber die Beiträge zur Landwirtschaftskammer, die Beitragszahlungen an den Reichsverband des deutschen Gartenbaues e. V. und an die Gartenbau- und Friedhofs-Vereinsgenossenschaft, sowie die Kosten für die Teilnahme an einem Verpackungsfiskus als Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt hatte. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, daß die hierfür gemachten Aufwendungen bereits durch den von Amts wegen in Abrechnung gebrachten Kaufschuß von 240 M abgegolten seien. Da ähnliche Beschwerden uns mehrfach vorgetragen worden sind, über die Bedeutung des Kaufschußes von 240 M auch allgemein Unklarheiten bestehen, möchten wir an den Vorgang einige Bemerkungen knüpfen.

Bei den erwähnten Ausgaben handelt es sich nicht um direkte Betriebsausgaben, sondern um Ausgaben mehr privater Natur. Diese Ausgaben sind aber in § 17 des Einkommensteuergesetzes ausdrücklich als „Sonderleistungen“ für abzugsfähig erklärt worden, wenn auch zum Teil mit gewissen Beschränkungen. Nur beschränkt abzugsfähig sind die Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbstständig veranlagten Hausangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angefallenen-, Invaliden-, Erwerbslosenversicherung, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen zu zahlen hat. Beiträge zu Sterbefällen für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbstständig veranlagten Hausangehörigen; Versicherungsprämien, die für die Versicherung des Steuerpflichtigen und seiner nicht selbstständig veranlagten Hausangehörigen auf den Todes- und Lebensfall gezahlt werden; Ausgaben für die Fortbildung in dem Berufe, den der Steuerpflichtige ausübt. Hierzu gehören die Kosten für die Teilnahme am Verpackungsfiskus.

Die soeben aufgeführten Ausgaben sind nur bis zur Höhe von 480 M im Jahre abzugsfähig. Der Betrag erhöht sich für die Ehefrau und für jedes nicht selbstständig veranlagte minderjährige Kind um je 100 M, so daß z. B. ein Betriebsinhaber, der verheiratet ist und 4 Kinder hat, insgesamt 980 M für Sonderleistungen in Abzug bringen kann.

Der Kaufschuß von 240 M findet nur in den Fällen Anwendung, in denen für die bisher aufgeführten Ausgaben am Jahresende weniger als 240 M als Ausgaben geltend gemacht werden. Gehen die Ausgaben aber über die Grenze von 240 M hinaus, so hat das Finanzamt sie im Rahmen der obigen Beträge (480 M usw.) voll zu berücksichtigen. Werden die gesetzlichen Grenzen überschritten, so ist es in gewissem Umfange möglich, auf Grund des § 56 des Einkommensteuergesetzes die Zulassung der Ausgaben in voller Höhe zu beantragen.

Außerdem erklärt der § 17 des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe für abzugsfähig: Kirchensteuer, Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen (z. B. Landwirtschaftskammern), sowie zu den Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (z. B. Reichsverband), schließlich noch Zuwendungen an Unterhaltungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebes des Steuerpflichtigen, wenn die dauernde Verwendung für die Zwecke der Kassen gesichert ist.

Die Abzugsfähigkeit der Beträge an die Gartenbau- und Friedhofs-Vereinsgenossenschaft ist nicht nach § 17, sondern nach § 16 des Einkommensteuergesetzes zu beurteilen. Diese Beiträge sind, ebenso wie der Arbeitslohn und die Beitragsanteile, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer an die Krankenkasse, Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung usw. zahlt, als Werbungskosten im Sinne des § 16 voll abzugsfähig. Si.

Das landwirtschaftliche Kreditwesen im Deutschen Reich.

Die nachstehenden Ausführungen über das landwirtschaftliche Kreditwesen in Deutschland stellen einen Auszug aus dem von Seiten der deutschen landwirtschaftlichen Organisationen der Weltwirtschaftskonferenz vorgelegten Material dar. Sie geben in ihrer knappen Zusammenfassung einen Überblick über die Grundlagen und die Hauptentwicklungspunkte des deutschen Agrarkredits.

Lw. Der heutige Stand des landwirtschaftlichen Kreditwesens ist das Ergebnis einer verhältnismäßig kurzen Entwicklung, die mit der Währungsstabilisierung 1923 ihren Anfang genommen hat. Das politische und wirtschaftliche Geschehen der Kriegs- und Nachkriegszeit hat kaum noch einen inneren Zusammenhang mit der Vorkriegszeit bestehen lassen und stellte die landwirtschaftliche Kreditpolitik vor eine Reihe völlig neuer Probleme, lediglich die äußere Organisation ist im wesentlichen unverändert bestehen geblieben.

Wachsender Kapitalbedarf brachte die Landwirtschaft in der Vorkriegszeit in Beziehung zu dem komplizierten Gewebe der modernen Kreditwirtschaft, das, aus industriellen und handelslichen Bedürfnissen heraus entwickelt, in seinen Formen ihrem Wesen wenig entsprach. Die daraus entstehenden Schwierigkeiten wurden überwunden und der Anschluß der Landwirtschaft an das moderne Kreditwesen durch die Ausbildung des genossenschaftlichen Selbsthilfesystems für den kurzfristigen und des Pfandbriefkredits für den langfristigen Kreditbedarf gefunden. Gleichwohl spielte auch der private Kredit gegenüber dem organisierten Kredit (Genossenschaften, Sparkassen, Pfandbriefinstitute) in der Vorkriegszeit eine nicht unbedeutende Rolle für die Kapitalversorgung der Landwirtschaft, wenn er auch im Laufe der Jahre mehr und mehr von dem organisierten Kredit zurückgedrängt wurde. Mit der Vermittlung des kurzfristigen Kredits befaßten sich die Genossenschaften und die Sparkassen, diese gaben sowohl Personalkredit gegen Sicherungshypothek und Betrieben zugleich echte Realcreditgeschäfte. Der direkte Bankkredit (Reichsbank und Privatbanken) spielte neben diesen Instituten nur eine geringe Rolle. Der organisierte Realcredit wurde gegeben von den öffentlich-rechtlichen Instituten (Landbanken und Landesbanken) und den privaten Bodenkreditinstituten, die aber vor dem Kriege nur in Süddeutschland für die Landwirtschaft eine größere Bedeutung hatten. Der organisierte Realcredit belief sich im Durchschnitt der letzten Kriegsjahre auf etwa acht Milliarden; die gesamte langfristige Verschuldung dürfte in der Vorkriegszeit mehr als zwölf Milliarden betragen haben. Aus dem organisierten Personalkredit standen etwa drei Milliarden zur Verfügung; das Betriebskreditvolumen überhaupt dürfte sehr viel höher gewesen sein. Staatsgelder standen in der Vorkriegszeit nicht zur Verfügung; lediglich bei der preussischen Zentralgenossenschaftskasse als Kapitalanlage und bei der preussischen Siedlung als Zwischengeld sind Staatsmittel verwandt worden.

Der genossenschaftliche Kredit wurde als Kontokorrent- oder Schuldenscheinkredit zu wenig mehr als dem Reichsbankdiskontablag gegeben. Der Sparkassenkredit bewegte sich in ähnlichen Grenzen, während der private Kredit nicht unerheblich teurer war. Organisierter Kredit war etwa zu 5%, private Kredite zu 6% erhältlich. Von den öffentlich-rechtlichen und privaten Realcreditinstituten wurden nur erstrangige Hypotheken bis zu zwei Drittel des Nominalwertes zu durchschnittlich 4 1/2% gegeben; zweifelhafte Hypotheken waren nur vom Privatkapital und darum entsprechend teurer zu beschaffen.

Der Kapitalbedarf der deutschen Landwirtschaft vor dem Kriege verhältnismäßig groß (Kauf- und Besitzkredit, Erbschaftsübertragung, Betriebsintensivierung). Da ein billiger Realcredit ohne große Schwierigkeiten zur Verfügung stand, so führte die Entwicklung in manchen Gebieten teilweise zu einer Uebererschuldung. Von einer durchschnittlich ungesunden Ueberspannung des Kreditwesens kann aber nicht gesprochen werden.

Die Inflation und der Wiederaufbau der Vorkriegszeit brachte eine grundlegende Umwälzung der landwirtschaftlichen Kreditlage. Die durch Zwangswirtschaft und Inflation geschwächte Landwirtschaft entwickelte nach der Stabilisierung einen gewaltigen Kreditbedarf. Betriebsmittel waren nur kurzfristig und zu gewaltig gestiegenen Zinssätzen erhältlich. Die ungesunde Wirtschaftsentwicklung, der Zwang, das in der Inflation verlorene Betriebskapital zu

ersetzen und die auf die Substanz gelegten Steuern, sonstige öffentliche und Dameslasten, durch Kredite aufzubringen, hatten eine schwebende Schuld entstehen lassen, die aus den laufenden Erträgen nicht abgegolten werden konnte und bei den enormen Zinssätzen ins Unermessene zu wachsen drohte. So entstand in 2 1/2 Jahren, seit 1923 bis zum Sommer 1926, eine Schuldenlast von nominal ein Drittel bis einhalb der Vorkriegszeit, deren Verzinsung aber die Zinslasten der Vorkriegszeit nahezu erreichte. Nach der Feststellung des Instituts für Konjunkturforschung sind die statistisch erfassbaren Personalkredite in der Zeit von 1925 bis 31. Dezember 1926 von 2 Milliarden auf 1,6 Milliarden zurückgegangen, die Realkredite von 1,1 auf 2 Milliarden gestiegen; die gesamten Kredite haben sich von 3,1 auf 3,6 Milliarden erhöht. Dazu kommen die nicht sichtbaren Nachkriegsschulden (Händlerkredite, Privatkredite, hinausgeschobene Erbschaftsbesetzungen). Weiter erhöht sich die Last um mindestens drei Milliarden ausgereiteter Vorkriegsschulden.

Für die landwirtschaftliche Kreditpolitik sind zwei Gesichtspunkte bestimmend:

- a) fristmäßige Abdeckung der in der Zeit der Währungsstabilisierung aufgenommenen Rentenbankkredite;
- b) Konsolidierung der nicht rückzahlbaren schwebenden Schuld, der „eingefrorenen“ Kredite.

Um die Landwirtschaft bei der Abwicklung der illiquid gewordenen Rentenbankkredite zu unterstützen und leistungsfähig zu erhalten, wurde die Rentenbankkreditanstalt gegründet. In der ersten Zeit standen nur beschränkte Mittel am Kapitalmarkt zur Verfügung. Die Rentenbankkreditanstalt vermochte durch eine 7%ige Anleihe von 25 Millionen Dollar daran eine Entlastung zu schaffen. Eine Erleichterung brachte auch die Golddiskontbankleihe von insgesamt 360 Mill. M., welche als Zwischengeld zur Ueberbrückung der Entwicklungszeit bis zur Wiederherstellung eines normalen Pfandbriefgeschäftes gedacht war. Seit dem Sommer 1926 war so die fortschreitende Personalschuldung zum Stillstand gekommen und ein gewisser Rückgang bemerkbar, so daß das Verhältnis zwischen Personalkredit und Realcredit sich allmählich dem Vorkriegsstand näherte. Die Quellen für den Personalkredit sind im wesentlichen dieselben geblieben wie in der Vorkriegszeit; aber bezüglich der Aufbringung des Leihgeldes innerhalb der einzelnen Kreditorganisationsgruppen ist eine grundlegende Veränderung eingetreten, indem jetzt die früher zumeist nur als Ausgleichstellen tätigen Zentralen das Kapital besorgen und den örtlichen Genossenschaften bzw. Sparkassen zuweisen. Immerhin macht sich seit 1925 doch schon eine Stärkung des Eigenkapitals der unteren Instanzen bemerkbar. Der Zinssatz für Personalkredite hat sich von 36%, 48% und mehr auf 8 1/2% bis 9% gegen und beträgt für die Leihgelder der Rentenbankkreditanstalt heute 7 1/2%. Die Kreditform ist heute noch vielfach der Wechsel, es ist aber die Umgruppierung der Wechselkredite in Schuldenscheinkredit im Gange. Die statistisch erfassbare Realcreditverschuldung belief sich Ende Dezember 1926 auf zwei Milliarden Reichsmark. Der Pfandbriefkredit war bis 1925 hinein zumeist auf Roggenwert (5% und 10%) abgestellt. Mit der Festigung der Währung ging man zur Goldbasis über (10%, dann 8%, 7% und 6%) und in letzter Zeit kamen auch auf Reichsmark lautende Pfandbriefe in größerem Umfange heraus. Die Effektivzinsen für 8%ige Pfandbriefe sanken von 15% im Herbst 1925 auf 10% Anfang 1926 und 7,5% bis 8% gegenwärtig. Zur Erleichterung der schwierigen Lage jener Schuldner, die 1924 und 1925 zu sehr ungünstigen Bedingungen langfristigen Kredit aufgenommen haben, ist die Konvertierung der 10%igen Pfandbriefe im Gange. Die Beleihungsgrenze lag 1925 und 1926 etwa bei 25% des Nominalwertes (gegenüber 60-66% in der Vorkriegszeit); sie ist inzwischen auf 33 1/3% und bei 50%igen Pfandbriefen auf 40% gestiegen. Als mittelfristige Kredite werden die Meliorationskredite und der neue Pächterkredit (Reichsgesetz v. 9. 7. 26) gegeben. Für die weitere Entwicklung der landwirtschaftlichen Kreditlage ist das Verhältnis zwischen Kapitalzins und landwirtschaftlicher Rente entscheidend. Das klassische Mißverhältnis in den Jahren 1924 und 1925 ist zwar etwas gemildert, aber noch immer weit davon entfernt, eine sichere Entwicklung der kreditbelasteten Betriebe zu gewährleisten. Ohne eine weitere wesentliche Ermäßigung der Zinssätze ist eine Konsolidierung der landwirtschaftlichen Verhältnisse nicht zu erwarten.

DER KATALOG
FÜR DAS PLATZGESCHÄFT IST
DIE WERBEBROSCHÜRE:
BLUMEN IM HEIM
ERMÄSSIGTER PREIS: 25 RM DAS HUNDERT